

27.05.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3560 vom 30. April 2020
der Abgeordneten Carina Gödecke und Michael Hübner SPD
Drucksache 17/9149

Warum ist es für BeamtInnen des Landes NRW nicht möglich, in begründeten Fällen während der Corona-Krise, Sonderurlaub zur Betreuung ihrer Kinder zu beantragen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die aktuellen Umstände der Corona-Pandemie stellen berufstätige Eltern vor große Herausforderungen. Während die Notbetreuung in Kitas und Schulen für alleinerziehende Erwerbstätige sowie weitere Berufsgruppen geöffnet wurde, häufen sich Rückmeldungen, dass betroffene Eltern Probleme haben, ihren Anspruch auf einen Notbetreuungsplatz nachzuweisen. Unabhängig davon haben viele Berufsgruppen mit faktischer „Systemrelevanz“, die aber bisher nicht in der Verordnung aufgeführt sind, aktuell noch keinen Anspruch auf Notbetreuung in einer Kita. Dazu zählen auch Beamtinnen und Beamte des Landes NRW, die in Bereichen arbeiten, die nicht als systemrelevant eingestuft sind. Sie stehen vor der Situation, dass sie einerseits ihre Kinder zuhause betreuen müssen, andererseits aber weiter ihren dienstlichen Aufgaben, zum Teil im Homeoffice, nachkommen müssen. Beispielsweise werden HochschullehrerInnen und ProfessorInnen in den meisten Fällen nicht als systemrelevant eingestuft, obwohl sie eine vergleichbare Funktion wie LehrerInnen an Schulen haben. Auch an Hochschulen wird der Lehrbetrieb über digitale Lehre zur Durchführung von Abschlussprüfungen aufrechtgehalten. Die Betreuung von (kleinen) Kindern zuhause führt häufig dazu, dass die Lehre mit digitalen Mitteln im Homeoffice nicht zielführend durchgeführt werden kann. In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen kann der zweite Elternteil ebenso aus beruflichen Verpflichtungen die Betreuung der Kinder nicht übernehmen.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3560 mit Schreiben vom 27. Mai 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit Wochen stellt das Corona-Virus eine bisher unbekannte Ausnahmesituation mit großen Herausforderungen in allen Bereichen dar. In Zeiten einer solchen weltweiten Krisensituation ist es entscheidend, dass die Verwaltung für die Aufrechterhaltung der Staatsfunktionen unseres Landes weitgehend wie gewohnt funktioniert. Als Dienstherr hat das Land in diesen Zeiten auch eine besondere Fürsorgeverpflichtung für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Seit der Schließung von Betreuungseinrichtungen, Schulen und auch Pflegeeinrichtungen ist die Organisation und Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege ein noch bedeutsameres Thema als je zuvor. Landesweit verfügt Nordrhein-Westfalen über eine gute technische Ausstattung der Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst, zahlreiche Dienstvereinbarungen zur Anwendung von Telearbeit und mobilem Arbeiten sowie über ein hinreichendes Regelwerk zum Sonderurlaub im öffentlichen Dienst, um dienstliche und familiäre Belange der Beschäftigten miteinander in Übereinstimmung zu bringen.

1. Gibt es Überlegungen, ProfessorInnen und HochschullehrerInnen als systemrelevant einzuordnen, damit diese Zugang zur Notbetreuung für ihre Kinder erhalten können?

Nein. Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung ab dem 23. April 2020 sind in Anlage 2 der Coronabetreuungsverordnung (in der ab dem 20. Mai 2020 gültigen Fassung, GV. NRW. S.3339e-362e, GV. NRW 349b-352b) bereits ausgewiesen. Als systemrelevante Tätigkeitsbereiche für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden im Bereich der Forschung und Entwicklung die Natur-, Ingenieur- und Agrarwissenschaften sowie die Medizin benannt. Darüber hinaus können im Einzelfall Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die o.g. Bereiche hinaus als systemrelevant eingestuft werden, sofern die Anwesenheit an der Hochschule vor Ort erforderlich ist. Hierüber entscheiden die Hochschulen und stellen eine Bescheinigung gemäß § 3 Coronabetreuungsverordnung aus.

2. Unter welchen Bedingungen ist es BeamtInnen des Landes NRW möglich, im Rahmen der Corona-Krise Sonderurlaub gemäß der Sonderurlaubsverordnung NRW zu beantragen, um ihre Kinder zu betreuen?

Für Beamtinnen und Beamte in Nordrhein-Westfalen gibt es für diese Fälle die Möglichkeit, Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Besoldung zu beantragen. Grundlage ist - als Nachfolgeregelung des 2012 außer Kraft getretenen § 11 der Sonderurlaubsverordnung - § 33 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV NRW). Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 FrUrIV NRW kann aus wichtigen persönlichen Gründen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden. Der Ordnungsgeber hat - zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung - den notwendigen Umfang für bestimmte wichtige persönliche Anlässe in § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 1- 8 FrUrIV NRW enumerativ aufgeführt. Danach kommt im Rahmen der Corona-Krise zunächst Urlaub „in sonstigen dringenden Fällen“ (Absatz 1 S. 2 Nr. 8) von bis zu 3 Arbeitstagen in Betracht. Es ist den jeweiligen Personalstellen aber darüber hinaus im Rahmen der Ermessensregelung des § 33 Abs. 1 S. 1 FrUrIV NRW möglich, in vergleichbaren - coronabedingten - Härtefällen, weiteren bezahlten Urlaub aus wichtigen persönlichen Gründen im notwendigen Umfang für die Betreuung der Kinder zu gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Entscheidungen, es Beamtinnen und Beamten während der Corona-Krise individuell zu ermöglichen, Familie und Beruf vereinbaren zu können, sind mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Arbeitsbedingungen vor Ort in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt. Dabei sind z.B. die jeweiligen flexiblen

Arbeitszeitmodelle, die Möglichkeiten mobiler Arbeit sowie die Nutzung positiver Arbeitszeitsalden in die Prüfung einzustellen.

Sollte es sich in Einzelfällen um erkrankte Kinder handeln, wird gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 6 FrUrlV NRW Sonderurlaub zur Betreuung des Kindes von 4 Arbeitstagen (AT)/Jahr pro Kind bewilligt. Zusätzlich können Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet (62.550 Euro in 2020), weitere Urlaubstage bis zum maximalen Umfang der in § 45 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Freistellung von der Arbeitsleistung (pro Jahr bis zu 10 AT/Kind höchstens 25 AT/Jahr, Alleinerziehende bis zu 20 AT/Kind, höchstens 50 AT/Jahr) gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

- 3. Falls 2. negativ beantwortet wird: Wie kann die bestehende Verordnung zur Gewährung von Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen (§ 11) vor dem Hintergrund der Pandemielage für eine befristete Zeit auf derartige Fälle anwendbar gemacht werden?**
- 4. Wenn die Landesregierung die geschilderte Situation auch als Problem ansieht und erkannt hat, welche Pläne bestehen bei der Landesregierung, um BeamtInnen eine Lösung zu ermöglichen?**

Die Antworten zu den Fragen 3 und 4 entfallen, da Frage 2 positiv beantwortet wurde.

- 5. Wie unterstützt die Landesregierung ganz generell Beschäftigte in bereits als systemrelevant eingestuften Berufen, die jedoch Schwierigkeiten haben, ihren Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung geltend zu machen, da sie z. B. von ihrem Arbeitgeber keine entsprechende Bestätigung erhalten?**

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor besondere Herausforderungen. Die Familien in Nordrhein-Westfalen waren und sind in besonderer Weise gefordert, da die Angebote der Kindertagesbetreuung bislang nur in eingeschränktem Maße in Anspruch genommen werden können. In den vergangenen Wochen haben sie Hervorragendes geleistet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen: Sie haben die Betreuung ihrer Kinder selbst übernommen oder verantwortungsvoll organisiert und die Betreuung der Kindertagesbetreuung nur in unbedingt erforderlichem Maße genutzt. Der Landesregierung war es ein wichtiges Anliegen, die Eltern von Anfang an bestmöglich zu unterstützen und sie mit Informationen zu versorgen. Elternbriefe, fortlaufend aktualisierte Fragen und Antworten und Informationsschreiben sind dabei nur einige Beispiele. Mit konkreten Fragen oder Schwierigkeiten konnten und können die Eltern sich an die von der Landesregierung eingerichteten E-Mail-Postfächer, beispielsweise beim Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration und beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, wenden. Auf diesem Wege und auch telefonisch werden die Eltern individuell informiert und unterstützt.

Bisher liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Arbeitgeber z. B. den nach der Coronabetreuungsverordnung erforderlichen Arbeitszeitsnachweis für Alleinerziehende nicht ausstellen. In einem solchen Fall wird zunächst empfohlen, mit dem Arbeitgeber direkt das Gespräch zu suchen und die Erforderlichkeit eines solchen Nachweises für die Inanspruchnahme der Notbetreuung darzulegen. Sollten sich solche Hinweise häufen, wird das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die (klarstellende) Einfügung einer Verpflichtung zur Ausstellung eines solchen Nachweises in die Verordnung prüfen.